# Thüringer Badminton-Verband e.V.

Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften (DfMM)

Stand: 08/2023

# Inhaltsverzeichnis

Inha	altsverzeichnis	2
1	Allgemeines	3
2	Spielklassen	3
3	Meldegebühren	3
4	Auf- und Abstiegsregelungen	4
5	Klasseneinteilung	4
6	Spielgemeinschaften	5
7	Vereins- und Mannschaftsranglisten	7
8	Spielberechtigung	7
9	Pflichten der Heimmannschaft	8
10	Pflichten der Gastmannschaft	9
11	Ablauf eines Mannschaftskampfes	9
12	Spielreihenfolge	9
13	Fehlen eines Spielers	9
14	Stammspieler, Nichtstammspieler, Ersatzspieler	. 10
15	Mannschaftsaufstellung	. 11
16	Mannschaftsleiter	. 11
17	Wertung	. 11
18	Verletzung der Rangliste	. 12
19	Nichtantreten	. 12
20	Zurückziehen von Mannschaften	. 13
21	Spielbälle	. 13
22	Spielverlegungen	. 13
23	Spielabbruch	. 14
24	Spielausfall	. 15
25	Manipulationen	. 15
26	Proteste	. 15
27	Berichterstattung	. 16
28	Gültigkeit	16

# 1 Allgemeines

- 1.1 Im Laufe einer Spielsaison wird die beste Vereinsmannschaft jeder Spielklasse ermittelt. Der Spielausschuss legt dazu Termine fest, an denen die Wettkämpfe auszutragen sind. Sie werden nach den Regelungen der Spielordnung des Thüringer Badminton-Verbands (TBV) sowie dieser Richtlinie durchgeführt.
- 1.2 An den Thüringer Mannschaftsmeisterschaften dürfen nur Vereine teilnehmen, die Mitglied des TBV sind bzw. die bereits einen Aufnahmeantrag gestellt haben. Über die Teilnahme von Mannschaften anderer Landesverbände entscheidet das TBV-Präsidium.
- 1.3 Neue Vereine bzw. neue Mannschaften bereits dem TBV angeschlossener Vereine sind der untersten Spielklasse zuzuordnen.
- 1.4 Zusätzlich zu den in Punkt 2 aufgelisteten Spielklassen werden Mannschaftsmeisterschaften im Schüler-, Jugend- und Altersklassenbereich ausgetragen.
- 1.5 Jugendmaßnahmen haben Vorrang vor dem Einsatz bei Seniorenwettkämpfen.
- 1.6 Jugendmaßnahmen berechtigen nicht zur Verlegung von Seniorenwettkämpfen. Ausnahmen sind in **Anlage IV Spielbefreiung** geregelt.
- 1.7 Ein Verein kann in einer Staffel mit maximal 2 Mannschaften vertreten sein, jedoch müssen diese in der Hin- und Rückrunde jeweils das erste Spiel gegeneinander austragen.
- 1.8 Eine Saison beginnt jeweils am 1.8. und endet am 31.5. des Folgejahres. Es ist möglich, dass auch vor dem 1.8. bereits Wettkämpfe durchgeführt werden, die zur neuen Saison zählen.

# 2 Spielklassen

- 2.1 Thüringenliga
- 2.2 Verbandsklasse(n)
- 2.3 Bezirksklasse(n)

# 3 Meldegebühren

- 3.1 Die Mannschaftsmeldegebühren sind zu bezahlen, gleichgültig ob die Mannschaft die Meisterschaftsrunde absolviert oder ob sie vor Saisonbeginn zurückgezogen wird.
- 3.2 Die Höhe der Meldegebühren sind für Mannschaften:
  - a) der Thüringenliga 80 Euro,
  - b) der Verbandsklasse 60 Euro,
  - c) der Bezirksklasse 40 Euro.

# 4 Auf- und Abstiegsregelungen

- 4.1 Die Auf- und Abstiegsregelungen richten sich immer nach dem Auf- und Abstieg zur und von der Oberliga Mitte.
- 4.2 Die Staffeln bestehen in allen Spielklassen im Regelfall aus acht Mannschaften. Die konkreten Regelungen zur Staffeleinteilung trifft der Spielausschuss unter Würdigung aller relevanten Gesichtspunkte.
- 4.3 Die detaillierten Regelungen zum Auf- und Abstieg sind in der Anlage I Regelungen zum Auf- und Abstieg aufgeführt. Der Spielausschuss gibt vor der Saison die Zahl der Regelauf- und -absteiger bekannt. In nicht vorhergesehenen Fällen entscheidet der Spielausschuss über die Modalitäten von Auf- und Abstieg.

# 5 Klasseneinteilung

- 5.1 Die Klassenzugehörigkeit der Mannschaften eines Vereins für die neue Saison ergibt sich aus den amtlichen Abschlusstabellen unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg.
- 5.2 Bis zum 15. April (Eingangsdatum) eines Jahres können die Vereine für ihre Mannschaften Anträge für die folgende Saison stellen:
  - a) <u>Neuanmeldung:</u> Diese Mannschaften werden zunächst in die unterste Spielklasse eingestuft. Eine Neuanmeldung kann nicht mit einem Aufstiegsantrag kombiniert werden.
  - b) <u>Streichung:</u> Diese Mannschaften werden ersatzlos gestrichen.
  - c) <u>Aufstiegs- bzw. Abstiegsantrag:</u> Hier muss deutlich werden, welche Mannschaft in welche Spielklasse auf- bzw. absteigen soll. Aufstiegs- und Abstiegsanträge sind nicht zwingend auf eine Spielklasse beschränkt. Diese Anträge sind zu begründen.
  - d) Antrag auf Staffelzuordnung: Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass Mannschaften bestimmten Staffeln zugeordnet werden sollen oder zwei Mannschaften eines Vereins jeweils zusammen oder eben nicht zusammen in der gleichen Staffel eingeteilt werden sollen, dann ist dies zu beantragen.
  - e) Antrag auf terminliche Berücksichtigung: Sofern ein Verein den Wunsch hat, dass seine Mannschaften ihre Heimspiele jeweils zusammen oder eben nicht zusammen austragen sollen oder bestimmte Heimspieltermine zugeteilt bekommen sollen, so ist dies unter der Angabe der gewünschten Mannschaftsposition in einer Staffel zu beantragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je nach Staffelgröße gleiche Positionen zu unterschiedlichen Spielterminen führen können.
- 5.3 Alle Anträge sind an den Spielausschuss zu richten. Dieser ist für ihre Bearbeitung nach den Maßgaben von Punkt **5.4** zuständig. Wird durch Auf- und Abstiege oder Anträge die Änderung von Mannschaftsnummern nötig, werden diese entsprechend angepasst.

#### 5.4 Fristgemäße gestellte Anträge

- Alle Anträge auf Neuanmeldung und Streichung sowie alle Abstiegsanträge sind zwingend zu berücksichtigen, selbst wenn es dadurch zu Mehrabsteigern in tiefere Klassen kommt.
- b) Aufstiegsanträge werden unter den Maßgaben des Punktes **5.7c)** berücksichtigt. Dabei erhalten bei mehreren Bewerbern, die mit der besseren Platzierung nach der abgelaufenen Saison den Vorrang. Bei mehreren berechtigten Bewerbern mit gleicher Platzierung entscheidet das Los. Aufstiegsanträge von Regelabsteigern werden gemäß der **Anlage I Regelungen zum Auf- und Abstieg** berücksichtigt.
- c) Die Berücksichtigung der Anträge nach Punkt **5.2c)** bis **5.2e)** geschieht nach den gegebenen Möglichkeiten. Es besteht kein Anspruch auf Realisierung.
- 5.5 Nicht fristgemäß gestellte Anträge Der Spielausschuss kann auch nach Antragsschluss noch Anträge entgegennehmen.
- 5.6 Freie Startplätze in den Ligen können bis zur vorgesehenen Mannschaftsanzahl aufgefüllt werden.
- 5.7 In Ligen mit Qualifizierungscharakter können freie Startplätze nur von Vereinen wahrgenommen werden:
  - a) die nicht erst neu gebildet wurden bzw. erstmals am Spielbetrieb teilnehmen und die
  - b) einen schriftlichen Antrag gemäß Punkt 5.2c) gestellt haben und die
  - c) aufgrund der Teilnahme an der Aufstiegsrunde, als maximal zwei Plätze hinter Regelaufsteigern platzierte Mannschaften im Falle, dass keine Aufstiegsrunde stattfindet bzw. als Absteiger aus der entsprechenden Spielklasse einen Anspruch auf diesen Startplatz haben könnten.
- 5.8 Mannschaften, die aufgrund mehrmaligen Nichtantretens in eine niedrigere Spielklasse abgestiegen sind, haben keinen Anspruch auf einen freien Startplatz in einer höheren TBV- Spielklasse.
- 5.9 Mannschaften, die während oder nach der abgelaufenen Saison zurückgezogen wurden, werden wie neue Mannschaften behandelt und müssen in der untersten Spielklasse eingeordnet werden.

# 6 Spielgemeinschaften

- 6.1 Spielgemeinschaften sind ausschließlich zulässig, um eine Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen. Diese beschränken sich auf den Punktspielbetrieb innerhalb der Bezirks- und Verbandsklasse des TBV. Eine Spielgemeinschaft darf maximal zwei Mannschaften für den Punktspielbetrieb melden.
- 6.2 Spielgemeinschaften im Seniorenspielbetrieb haben keinen Einfluss auf Wettbewerbe im Schüler- bzw. Jugendbereich. Hier können andere Kooperationen eingegangen werden.
- 6.3 Die an einer Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bleiben bestehen. Die Spielerpässe der Spieler laufen weiterhin auf ihren Stammverein. Die Stammvereine müssen die Passgebühren für ihre Spieler tragen.
- 6.4 Die Spielberechtigung der einzelnen Spieler der Spielgemeinschaft erstreckt sich auf die Mannschaftswettbewerbe. Die Startberechtigung für Individualturniere verbleibt bei dem Verein, für den der Spieler laut Spielerpass spielberechtigt ist.

- 6.5 Eine Spielgemeinschaft kann sich aus zwei dem TBV angehörigen Vereinen bilden. In begründeten Fällen sind mehr als zwei Vereine zulässig.
- 6.6 Neue Spielgemeinschaften sind vor Beginn der Spielserie beim Sportwart schriftlich mittels **Anlage II Antrag zur Erklärung einer Spielgemeinschaft (SpG)** zu beantragen. Für bereits existierende Spielgemeinschaften entfällt diese Pflicht. Der Antrag muss enthalten:
  - a) eine schriftliche Erklärung der beteiligten Vereine über die Bildung einer Spielgemeinschaft,
  - b) den Namen der Spielgemeinschaft,
  - c) Bezeichnung der Mannschaft(en) der Spielgemeinschaft und der jeweiligen Spielklasse(n),
  - d) Erklärung der beteiligten Vereine, welcher für die Durchführung des Spielbetriebes der Spielgemeinschaft verantwortlich ist,
  - e) Erklärung der beteiligten Vereine, welcher bei Auflösung der Spielgemeinschaft die Spielberechtigung in den jeweiligen Spielklassen behält.
- 6.7 Die Mindestdauer einer Spielgemeinschaft beträgt eine Spielsaison.
- 6.8 Eine existierende Spielgemeinschaft besteht bis zum Widerruf fort.
- 6.9 Mindestens einer der beteiligten Vereine an der Spielgemeinschaft muss über eine Startberechtigung in der beantragten Spielklasse verfügen. Haben alle beteiligten Vereine eine Startberechtigung für die betreffende Spielklasse, kann die Spielgemeinschaft maximal zwei Mannschaften je Staffel melden. Jedoch beschränkt sich die Anzahl der Startplätze auf die Gesamtsumme der Spielberechtigungen.
- 6.10 Für die Beantragung von Seniorenberechtigungen sind die Vereine, die eine Spielgemeinschaft bilden, getrennt verantwortlich.
- 6.11 Für die Spielgemeinschaft ist eine gesonderte Rangliste und Mannschaftsmeldung unter dem Spielgemeinschaftsnamen einzureichen. Nur die dort aufgeführten Spieler können in den Mannschaften der Spielgemeinschaft eingesetzt werden.
- 6.12 Bei Auflösung der Spielgemeinschaft gelten im Hinblick auf den Erhalt der Staffelzugehörigkeit die im Vorfeld fixierten Abmachungen zwischen den beteiligten Vereinen. Das schließt jedoch nicht aus, dass sich die betreffenden Vereine nach der Auflösung einvernehmlich auf eine andere Regelung einigen. Existiert keinerlei schriftlich fixierte Regelung oder können sich die Vereine nicht einigen, wird der Platz ausgespielt.
- 6.13 Der für die Durchführung des Spielbetriebs der Spielgemeinschaft verantwortliche Verein gemäß Punkt **6.6d)** ist für die Organe des TBV alleiniger Ansprechpartner und Rechnungsempfänger. Die Übernahme der Passgebühren für die Spieler gemäß Punkt **6.3** ist durch die Vereine der Spielgemeinschaft intern zu regeln, eine separate Rechnungstellung durch die Organe des TBV erfolgt nicht. Die beteiligten Vereine haften als Gesamtschuldner den Staffelleitern, den TBV- Organen und dem Verbandsgericht.
- 6.14 Die in der TBV-Spielordnung und in dieser Richtlinie festgelegten sonstigen Regelungen gelten auch für Spielgemeinschaften.

#### 7 Vereins- und Mannschaftsranglisten

- 7.1 Jeder Verein der sich am Punktspielbetrieb beteiligt, hat seine Vereinsrangliste bis zum 01. August in elektronischer standardisierter Form beim Sportwart des TBV und dem Staffelleiter zur Bestätigung einzureichen. Gleiches gilt für Spielgemeinschaften (im weiteren Verein). Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften am Punktspielbetrieb teil, so ist die Rangliste beim Staffelleiter der höchsten Spielklasse einzureichen, der der betreffende Verein zugehörig ist. Der Spielausschuss prüft die eingereichten Ranglisten auf ihre sachliche Richtigkeit. Bestätigte Ranglisten werden Online gestellt und an die Mannschaften übermittelt.
- 7.2 In der Vereinsrangliste müssen alle Spieler aufgeführt werden, die im Punktspielbetrieb zum Einsatz kommen könnten. Namentlich nicht aufgeführte Spieler bleiben ohne Spielberechtigung.
- 7.3 In der Rangliste dürfen nur Spieler aufgeführt werden, die eine Spielerlaubnis nach Spielordnung § 8 haben.
- 7.4 Ist ein Spieler trotz nachgewiesener Spielstärke vom Verein falsch eingestuft worden, so hat der Spielausschuss das Recht, dies zu jedem Zeitpunkt zu berichtigen.
- 7.5 Zu jeder Mannschaft dürfen mehr, aber nicht weniger als vier Herren und zwei Damen gemeldet werden. Die Mannschaftszugehörigkeit muss aus der vorliegenden Rangliste eindeutig erkennbar sein.
- 7.6 Die Vereine haben das Recht, zur Rückrunde ihre Rangliste zu ändern. Die Rückrundenrangliste ist bis spätestens 14 Tage vor Rückrundenbeginn beim Sportwart und dem zuständigen Staffelleiter einzureichen. Stammspieler dürfen zur Rückrunde nicht in eine niedere Mannschaft zurückgestuft werden. Gleiches gilt für Spieler, die sich nach der Festspielregelung festgespielt haben.
- 7.7 Spieler, die trotz nachgewiesener Spielstärke (z.B. vorderer Platz in der Landesrangliste) in einer unteren Mannschaft Stammspieler sein sollen, verlieren das Startrecht für die höheren Mannschaften.
- 7.8 Spieler, die ohne erkennbare Mannschaftszugehörigkeit in der Rangliste vor Stammspielern der entsprechenden Mannschaft stehen, dürfen nicht mehr in den unteren Mannschaften eingesetzt werden.

# 8 Spielberechtigung

- 8.1 Im Punktspielbetrieb des TBV dürfen nur Spieler zum Einsatz kommen, die über eine gültige Spielberechtigung im Sinn der DfMM verfügen.
- 8.2 Der Spieler muss in der durch den Spielausschuss genehmigten Vereins- bzw. Mannschaftsrangliste stehen. Die Rangliste im Onlineergebnisportal ist bindend.
- 8.3 Spieler, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen in Seniorenmannschaften eingesetzt werden. Die Spielberechtigung entsteht jedoch erst mit dem Besitz einer gültigen Seniorenberechtigung (siehe TBV-Jugendordnung).
- 8.4 Die Spielberechtigung kann einer Vereinsmannschaft oder einem Spieler beim Ausstehen fälliger Zahlungen an den TBV verweigert werden.
- 8.5 Gesperrte Spieler dürfen im Punktspielbetrieb nicht zum Einsatz kommen, sofern sich ihre Sperre nicht lediglich auf Einzelwettbewerbe beschränkt.
- 8.6 Spieler, die in einer höheren Mannschaft als Stammspieler gemeldet sind, sind in einer niederen Mannschaft nicht spielberechtigt.

- 8.7 Ein Spieler kann an einem Kalendertag in unterschiedlichen Mannschaften eingesetzt werden, jedoch muss das erste Punktspiel komplett beendet sein, bevor das zweite beginnt. Mehr als zwei Mannschaftskämpfe pro Tag sind nicht zulässig.
- 8.8 Ebenfalls nicht spielberechtigt sind Spieler, die sich in einer höheren Mannschaft im Sinne der Festspielregelung (Punkt **15.5**) festgespielt haben.
- 8.9 Nicht spielberechtigt sind Spieler, die zum angesetzten Spielbeginn nicht spielbereit im Wettkampfareal anwesend sind.
- 8.10 Spieler, die bis zum Ende eines Spieles auf Anforderung ihre Identität nicht durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises nachweisen können, sind nicht spielberechtigt.
- 8.11 Darüber hinaus gelten die Regelungen aus Punkt **15** dieser Durchführungsbestimmungen.

**Erläuterung:** Zum Wettkampfareal gehören neben dem Halleninnenraum auch Nebenräume wie Umkleideräume, Vorräume oder WC, nicht jedoch z.B. der Parkplatz vor der Halle.

#### 9 Pflichten der Heimmannschaft

- 9.1 Für die Abwicklung der Mannschaftswettkämpfe ist der Heimverein verantwortlich.
- 9.2 Der Heimverein ist verpflichtet die Spielhalle mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn zu öffnen. Ansonsten hat der Heimverein eine Ordnungsstrafe zu zahlen, sofern die Gastmannschaft einen entsprechenden Protestvorbehalt eingetragen hat.
- 9.3 Der Heimverein trägt die Kosten für die Halle, Umkleideräume, Licht, Heizung etc., sofern solche anfallen.
- 9.4 Der Heimverein muss im Falle des Punktes **19.2** dieser Durchführungsbestimmungen, dem Gastverein die entstandenen Fahrkosten ersetzen. Die Fahrkostenhöhe richtet sich nach den Bestimmungen des TBV.
- 9.5 Der Heimverein hat die Bälle zu stellen und trägt die Kosten dafür.
- 9.6 Der Heimverein ist für die Bereitstellung und das Führen der Spielprotokolle verantwortlich. Dies muss auf Verlangen des Staffelleiters übermittelt werden. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt der Heimverein.
- 9.7 Der Heimverein ist verpflichtet, bis spätestens drei Stunden nach Ende des letzten Punktspieles des Spieltages die Spielergebnisse im Onlineergebnisportal einzutragen. Dabei sind alle Bemerkungen und Protestvorbehalte wörtlich zu übertragen. Sämtliche mit der Meldung verbundenen Kosten trägt der Heimverein.

#### 10 Pflichten der Gastmannschaft

- 10.1 Der Gastverein trägt sämtliche Kosten die mit seiner An- und Abreise verbunden sind.
- 10.2 Der Gastverein ist verpflichtet bis spätestens 48 Stunden nach der Eintragung der Ergebnisse im Onlineergebnisportal, diese Eintragung auf Korrektheit zu prüfen und dies per Kommentar zu bestätigen oder ggf. festgestellte Unstimmigkeiten zu benennen.

# 11 Ablauf eines Mannschaftskampfes

- 11.1 Während eines Mannschaftskampfes werden im Regelfall acht Spiele ausgetragen. Ein Mannschaftskampf besteht aus zwei Herrendoppeln, einem Damendoppel, drei Herreneinzeln, einem Dameneinzel und einem Mixed.
- 11.2 Vor Beginn des Wettkampfes ist die Mannschaftsaufstellung schriftlich gegenseitig auszutauschen. Dies hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Mannschaftskampf spätestens zur festgesetzten Zeit beginnen kann und gilt auch dann, wenn absehbar ist, dass sich der Beginn der ersten Spiele wegen anderweitiger Belegung der Halle verzögert.
- 11.3 Spätestens zur festgesetzten Zeit ist der Mannschaftskampf mit der Begrüßung und Präsentation der Spieler, unmittelbar danach mit den ersten Spielen zu beginnen.
- 11.4 Eine Mannschaft, die selbst zu einem verspäteten Beginn beigetragen hat, kann diese Verspätung nicht gegen die andere Mannschaft geltend machen.
- 11.5 Können die Spiele nicht rechtzeitig beginnen, ist dies, falls gewünscht, mit dem Eintrag eines Protestvorbehaltes auf dem Spielbericht festzuhalten.

# 12 Spielreihenfolge

12.1 Die Ablauffolge der einzelnen Spiele legt der Veranstalter bzw. die Heimmannschaft vor Spielbeginn fest. Sie soll einen zügigen Spielablauf gewährleisten, jedoch jedem Spieler eine gleiche Erholungszeit zwischen den Spielen garantieren. Spätere Abweichungen sind im Interesse eines zügigen Ablaufs zulässig.

# 13 Fehlen eines Spielers

- 13.1 Das Fehlen einer Dame oder eines Herren innerhalb des TBV-Punktspielbetriebes ist zulässig, zieht jedoch neben den nach den Punkten 13.2 bis 13.5 dieser Durchführungsbestimmungen genannten Konsequenzen auch eine Ordnungsstrafe nach sich.
- 13.2 Tritt eine Mannschaft mit nur drei Herren an, entfällt das 2. Herrendoppel und das 3. Herreneinzel oder das Mixed. Ob Herreneinzel oder Mixed gespielt wird bestimmt die vollständig angetretene Mannschaft. Die entfallenen Spiele werden mit 21:0 21:0 Punkten / 42:0 Punkten / 2:0 Sätzen / 1:0 Spielpunkten für die gegnerische Mannschaft gewertet.
- 13.3 Tritt eine Mannschaft mit nur einer Dame an, entfällt das Damendoppel und das Dameneinzel oder das Mixed. Ob Dameneinzel oder Mixed gespielt wird bestimmt die vollständig angetretene Mannschaft. Die entfallenen Spiele werden mit 21:0 21:0 Punkten / 42:0 Punkten / 2:0 Sätzen / 1:0 Spielpunkten für die gegnerische Mannschaft gewertet.

- 13.4 Treten beide Mannschaften mit nur drei Herren bzw. einer Dame an, entfallen das 2. Herrendoppel bzw. Damendoppel sowie das 3. Herreneinzel bzw. Dameneinzel. Diese Spiele werden dann gar nicht gewertet. Das Punktspiel besteht in diesem Fall aus nur sechs Spielen. Der Mannschaftskampf geht für den Sieger der Partie mit 2:0 Punkten in die Gesamtwertung der Mannschaftsmeisterschaft ein, ein Unentschieden geht für jede Mannschaft mit 1:1 Punkten in die Gesamtwertung ein.
- 13.5 Tritt eine Mannschaft mit nur drei Herren und die zweite mit nur einer Dame an, entfallenen das 2. Herrendoppel, das Damendoppel, das 3. Herreneinzel und das Dameneinzel. Das Punktspiel besteht in diesem Fall aus nur vier Spielen. Der Mannschaftskampf geht für den Sieger der Partie mit 2:0 Punkten in die Gesamtwertung der Mannschaftsmeisterschaft ein, ein Unentschieden geht für jede Mannschaft mit 1:1 Punkten in die Gesamtwertung ein.
- **Erläuterung:** Ist eine Mannschaft unvollständig, legt die vollständige Mannschaft zuerst fest, welche Spiele ausgetragen werden. Anschließend geben beide Mannschaften ihre Aufstellung ab. Es ist in den Fällen der Punkte **13.2** bis **13.5** darauf zu achten, dass nur die in die Wertung eingehenden Spiele im Spielbericht erscheinen.

# 14 Stammspieler, Nichtstammspieler, Ersatzspieler

- Spieler, die im Mannschaftswettkampf zum Einsatz kommen, sind nach Stammspieler, Nichtstammspieler und Ersatzspieler zu unterscheiden.
- 14.1 Stammspieler sind Spieler, die in der Rangliste als fest der Mannschaft zugehörig gekennzeichnet wurden. Je Mannschaft sind mindestens vier Herren und zwei Damen als Stammspieler zu kennzeichnen.
- 14.2 Nichtstammspieler sind Spieler, die nicht der betreffenden Mannschaft zugehörig sind.
- 14.3 Ersatzspieler können während eines Mannschaftskampfes bei Verletzung eines Spielers zum Einsatz kommen.
  - a) Eine Mannschaft kann maximal ein Herr und eine Dame als Ersatzspieler aufstellen.
  - b) Ersatzspieler können nur vor Beginn des Wettkampfes benannt werden und müssen mit der Mannschaftsaufstellung auf dem Spielprotokollbogen vermerkt werden. Es können nur Spieler als Ersatzspieler benannt werden, die zum angesetzten Spielzeitpunkt anwesend und spielbereit sind.
  - c) Spieler, die als Ersatzspieler zum Einsatz kommen, werden in dem Spiel aufgestellt, in dem der ausgeschiedene Spieler aufgestellt war.
  - d) Die Ersatzspielerregelung greift nicht, wenn der zu ersetzende Spieler disqualifiziert wurde.
  - e) Spieler, die ohnehin für das betreffende Punktspiel aufgestellt sind, können nicht als Ersatzspieler fungieren.
  - f) Ersatzspieler darf nicht sein, wer Stammspieler der Mannschaft ist oder wer in der Mannschaftsrangliste über einem der eingesetzten Spieler steht.

# 15 Mannschaftsaufstellung

- 15.1 Bei der Mannschaftsaufstellung ist die Reihenfolge der Vereinsrangliste einzuhalten.
- 15.2 Gibt es keine Auflagen seitens des Spielausschusses gilt für die Aufstellung der Herrendoppel folgende Regelung: Die Ranglistenplätze der beteiligten Spieler werden addiert. Das Doppel mit der kleineren Summe spielt das 1. Herrendoppel. Bei gleicher Summe muss das Doppel mit der niedrigsten Einzelzahl aus der Vereinsrangliste das 1. Herrendoppel spielen. Gibt es keine Doppelrangliste, wird die Einzelrangliste herangezogen.
- 15.3 In einem Mannschaftswettkampf können beliebig viele Damen und Herren eingesetzt werden. Jeder Spieler darf nur in maximal zwei Spielen und in verschiedenen Disziplinen eingesetzt werden.
- 15.4 Es dürfen nur Spieler zum Einsatz kommen, die zum angesetzten Spieltermin anwesend und spielbereit sind. Spielbereit ist, wer zum angesetzten Spielbeginn wettkampfgemäß angezogen und im Wettkampfareal anwesend ist.
- 15.5 Ein Spieler, welcher 4 Punktspiele in höheren Mannschaften absolviert hat, verliert seine Spielberechtigung in seiner ursprünglichen Mannschaft. Mannschaften der Gruppe Mitte oder höher sind keine Mannschaften im Sinne dieser Rahmenbestimmungen.

#### 16 Mannschaftsleiter

- 16.1 Jede Mannschaft hat vor Saisonbeginn einen verantwortlichen Mannschaftsleiter zu benennen. Dieser ist allein zur Vertretung seiner Mannschaft berechtigt.
- 16.2 Der Mannschaftsleiter muss kein Spieler der betreffenden Mannschaft sein.
- 16.3 Die Funktion des Mannschaftsleiters kann nur bekleiden, wer volljährig im Sinne des Gesetzgebers ist.

# 17 Wertung

- 17.1 Sieger eines Mannschaftskampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. Haben die Mannschaften dieselbe Anzahl von Spielen gewonnen, so lautet das Ergebnis Unentschieden.
- 17.2 Der Sieger erhält zwei Pluspunkte, der Verlierer erhält zwei Minuspunkte. Dies gilt auch bei Eintreten von Punkt 13.4 oder 13.5 dieser Durchführungsbestimmungen. Endet das Spiel mit einem Unentschieden erhält jede Mannschaft je einen Plus- und einen Minuspunkt.
- 17.3 Für die Tabellenreihenfolge sind folgende Ergebnisse maßgebend:
  - a) Anzahl der erreichten Pluspunkte
  - b) Anzahl der gewonnenen Spiele
  - c) Differenz aus den erzielten Sätzen
  - d) Differenz aus den erzielten Spielpunkten
- 17.4 Besteht am Ende der Spielsaison oder eines Mannschaftswettbewerbes nach den in Punkten 17.3a) bis 17.3d) aufgelisteten Wertungskriterien immer noch Gleichheit, zählt der direkte Vergleich. Ist auch dieser Vergleich in allen Punkten ausgeglichen, entscheidet das Los.

# 18 Verletzung der Rangliste

18.1 Verletzt eine Mannschaft die Reihenfolge der Rangliste, sind alle von der Vertauschung betroffenen Spiele als verloren zu werten.

#### 19 Nichtantreten

- 19.1 Tritt eine Mannschaft nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 2:0 Punkten, 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielpunkten gewonnen und es führt prinzipiell zu einer Ordnungsstrafe für die nichtangetretene Mannschaft.
- 19.2 Die Heimmannschaft gilt als "nicht angetreten", wenn sie nicht zum angesetzten Spielbeginn aus spielberechtigten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Die Spielberechtigung ergibt sich aus den Regelungen des Punktes 8 dieser Durchführungsbestimmungen. Nicht spielbereit ist, wer zum angesetzten Spielzeitpunkt nicht in sportgerechter Kleidung im Wettkampfareal der Halle anwesend ist. Die Spielbereitschaft entsteht erst mit dem Aufbau der Netzanlagen und dem Eintragen der Mannschaftsaufstellung in den Spielberichtsbogen.
- 19.3 Die Gastmannschaft gilt als "nicht angetreten", wenn sie nicht 30 Minuten nach dem angesetzten Spielbeginn aus spielberechtigten Spielern aufgestellt und spielbereit ist. Bei zwei Spielen an einem Tag gilt für das zweite Spiel eine Karenzzeit von 60 Minuten. Bei einem durch die Gastmannschaft verursachten verspäteten Spielbeginn wird eine Ordnungsstrafe gem. Pkt. 13 der Rechtsordnung fällig. Die Spielberechtigung ergibt sich aus den Regelungen des Punktes 8 dieser Durchführungsbestimmungen. Nicht spielbereit ist, wer zum angesetzten Spielzeitpunkt nicht in sportgerechter Kleidung im Wettkampfareal der Halle anwesend ist.
- 19.4 Eine Mannschaft gilt als "nicht angetreten", wenn weniger als 4 Herren und 1 Dame bzw. 3 Herren und 2 Damen spielbereit sind.
- 19.5 Mannschaften gelten als "nicht angetreten", wenn ihnen Manipulationen nachgewiesen werden können.
- 19.6 Eine Mannschaft gilt als "nicht angetreten", wenn ein Spieler/eine Spielerin ohne Spielberechtigung zum Einsatz kommt.
- 19.7 Eine Mannschaft gilt als "nicht angetreten", wenn ein Spieler in mehr als zwei Spielen einer Begegnung oder in zwei Spielen einer Disziplin zum Einsatz kommt.
- 19.8 Tritt eine Mannschaft an zwei Punktspieltagen einer Saison nicht an, steigt sie in die nächstniedere Spielklasse ab, sofern es eine solche gibt. Die bis dahin ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Soll eine solche Mannschaft in der kommenden Saison nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, so muss ihre Streichung ausdrücklich bei der Mannschaftsmeldung zur kommenden Saison nach Punkt 5.2b) beantragt werden. Dieser Punkt findet keine Anwendung für die Aufstiegsrunden zur Thüringenliga oder zur Verbandsklasse. Eine Mannschaft, die nicht an der jeweiligen Aufstiegsrunde teilnimmt, wird auf den letzten Platz gesetzt. Das Nichtantreten wird mit dem Verlust des Aufstiegsrechtes geahndet.

**Erläuterung:** Ein gewöhnlicher Sonntagsspieltag, an dem laut Spielansetzung zwei Punktspiele geplant sind, zählen als ein Punktspieltag im Sinne des Punktes **19.8**. Ein Spieltag mit nur einem Punktspiel zählt ebenfalls als ein Punktspieltag.

#### 20 Zurückziehen von Mannschaften

- 20.1 Die Streichung einer Mannschaft auf Antrag, der zwischen dem letzten Spieltag einer Saison und dem Abgabeschluss für Mannschaftsmeldungen (15.4. eines Jahres) eingeht, ist gebührenfrei. Ansonsten wird eine Ordnungsstrafe laut RO §13 Pkt. 2.6 fällig.
- 20.2 Das Zurückziehen einer Mannschaft ist jederzeit möglich. Mit Zurückziehen einer Mannschaft muss der betreffende Verein unverzüglich den Staffelleiter in nachweisbarer Form benachrichtigen. Dieser informiert die übrigen Vereine der Staffel sowie den Sportwart. Der zurückziehende Verein muss sicherstellen, dass der nächste Gegner über den Rückzug informiert ist und nicht zum Spiel anreist, sofern der Rückzug so knapp vor dem angesetzten Spieltermin liegt, dass eine Information über den Staffelleiter eventuell zu spät kommen könnte. Unterbleibt dies, so trägt der Verein die Folgen wie bei einem Nichtantritt gemäß Punkt 9.4.
- 20.3 Wird eine Mannschaft bis zum Abgabetermin der Hinrundenrangliste zurückgezogen, können alle betroffenen Spieler am Spielbetrieb in den verbleibenden Mannschaften teilnehmen.
- 20.4 Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Hinrundenrangliste zurückgezogen, können die betroffenen Spieler in der Hinrunde nur noch in höheren Mannschaften, sofern vorhanden, eingesetzt werden. In der Rückrundenrangliste dürfen für die zurückgezogene Mannschaft keine Spieler mehr aufgeführt werden. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft können unter Berücksichtigung von Punkt 15.5 in den verbleibenden Mannschaften aufgestellt werden. Wird keine Rückrundenrangliste abgegeben, gelten die Regelungen der Hinrunde.
- 20.5 Wird die Mannschaft nach dem Abgabetermin der Rückrundenrangliste zurückgezogen, können die betroffenen Spieler in der Rückrunde nur noch in höheren Mannschaften, sofern vorhanden, eingesetzt werden.
- 20.6 Zusätzlich zur Ordnungsstraße für den Mannschaftsrückzug (RO §13 Pkt. 2.6) wird eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro fällig, wenn der Rückzug nach dem Abgabetermin für die Hinrundenrangliste erfolgt.

# 21 Spielbälle

- 21.1 Bei allen Punktspielen auf Ebene des TBV sind Naturfederbälle zu verwenden, die der vor der Saison bekannt gegebenen Regelung des TBV (z.B. Ballpool) und den amtlichen Regeln des Deutschen Badminton Verbandes entsprechen.
- 21.2 Das Punktspiel ist mit einer Ballsorte durchzuführen. Für Spiele im Rahmen eines Turniers (z.B. Aufstiegsspiele) können abweichende Regelungen getroffen werden.
- 21.3 Bei Nichteinigung über den Spielball sind neue unveränderte Bälle der vorhandenen Spielmarke zu verwenden.

# 22 Spielverlegungen

22.1 Spielvorverlegungen sind im gegenseitigen Einvernehmen der beteiligten Mannschaften jederzeit ohne Zustimmung des Staffelleiters möglich, jedoch sind der Staffelleiter und der Sportwart mindestens eine Woche vor dem neuen Spieltermin zu informieren. Den Mannschaften wird empfohlen, zur eigenen Absicherung Spielverlegungen mittels Anlage III Antrag auf Spielverlegung beim zuständigen Staffelleiter anzuzeigen, da bei Unstimmigkeiten nur schriftliche Abmachungen gelten.

- 22.2 Spielverlegungen, die nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin liegen, sind nur in Ausnahmefällen (siehe auch **Anlage IV Spielbefreiung**) möglich und prinzipiell beim Staffelleiter zu beantragen.
  - a) Die Antragstellung hat schriftlich mittels Anlage III Antrag auf Spielverlegung beim zuständigen Staffelleiter unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu erfolgen, spätestens jedoch so rechtzeitig, dass der Staffelleiter in der Lage ist, 10 Tage vor dem ursprünglich angesetzten Spieltermin eine Entscheidung zu treffen.
  - b) Der Spielverhinderungsgrund ist mit dem Antrag durch Belege beim Staffelleiter glaubhaft zu machen.
  - c) Kommt zwischen den beteiligten Mannschaften keine Einigung zustande, hat der Staffelleiter mit dem Heimverein drei annehmbare Alternativtermine zu erarbeiten, von denen mindestens zwei auf einem Wochenendtag liegen müssen.
  - d) Der Staffelleiter ist rechtzeitig über derartige Probleme zu informieren und in den Prozess mit einzubinden.
  - e) Eigenmächtige Spielverlegungen über den ursprünglich angesetzten Termin hinaus werden mit einem Nichtantreten, inklusive der daraus resultierenden Konsequenzen, für beide Mannschaften geahndet.
- **Erläuterung:** Der Antrag sollte spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin beim Staffelleiter vorliegen, damit der Staffelleiter ggf. weitere Informationen zum Sachverhalt einholen und dennoch eine Entscheidung 10 Tage vor dem ursprünglichen Termin bekannt geben kann. Die Verlegung ist erst genehmigt, wenn der Staffelleiter dies mitgeteilt hat.
- 22.3 Ein Tausch des Heimrechts ist möglich, wenn der Punktspielbetrieb des betreffenden Spieltages dadurch nicht behindert wird. Der Staffelleiter ist rechtzeitig über den Tausch zu informieren. Der Staffelleiter kann bei Vorliegen triftiger Gründe den Tausch ablehnen. Bei Unstimmigkeiten gelten nur schriftliche Abmachungen. Der Heimverein ist dafür verantwortlich, den Staffelleiter über den Heimrechtstausch zu unterrichten. Unterbleibt dies, ist eine Ordnungsstrafe zu entrichten.

# 23 Spielabbruch

- 23.1 Führt das schuldhafte Verhalten eines Spielers zum Abbruch eines Spiels, so hat der Schuldige das Spiel mit 0:21 und 0:21 verloren. Eine weitere Teilnahme am betreffenden Mannschaftskampf ist ausgeschlossen.
- 23.2 Muss ein Spiel aufgrund einer Verletzung abgebrochen werden, so hat der verletzte Spieler das Spiel verloren. Die Wertung des Spiels für den Verletzten erfolgt mit dem Punktestand der zum Zeitpunkt der Verletzung bestand. Die Punkte des gegnerischen Spielers werden bis zum Satzgewinn aufgefüllt. Ein verletzter Spieler darf ggf. zu seinem zweiten Spiel antreten, wenn die Verletzung bis dahin behandelt wurde.
- 23.3 Bei einem Doppelpunktspieltag wird bei einer nachweislichen Verletzung eines Spielers aus dem ersten Punktspiel dessen nichtantreten im zweiten Punktspiel nicht als unvollständiges Antreten im Sinn dieser Durchführungsbestimmung behandelt. Die für diesen Spieler vorgesehenen Spiele werden mit 2:0 Sätzen, 0:21 Punkten je Satz gewertet. Ein Nachweis im Spielprotokoll ist entsprechend zu führen.

# 24 Spielausfall

- 24.1 In Fällen eines Spielausfalls durch höhere Gewalt entscheidet der TBV-Spielausschuss über eine Neuansetzung. Die beteiligten Mannschaften sind angehalten, in Zusammenarbeit mit dem Staffelleiter aktiv an der Festlegung eines Ersatztermins mitzuwirken. Ist es nicht mehr möglich, einen Termin vor dem letzten Spieltag der Saison zu finden, entscheidet der Spielausschuss über die Wertung des Spiels.
- 24.2 Werden von übergeordneten Instanzen Auflagen ausgesprochen oder es treten Außerordentliche Situationen ein, welche dazu führen, dass ein geregelter Wettkampfbetrieb nicht möglich ist, so ist dies beim Staffelleiter und Sportwart unverzüglich anzuzeigen. Über das weitere Vorgehen wird im Spielausschuss beraten und die Entscheidung wird den betreffenden Mannschaftsleitern mitgeteilt.
- **Erläuterung:** Bei einer Hallenschließung aufgrund einer pandemischen Lage ist kein Wettkampf möglich. Soweit möglich werden die Punktspiele verschoben. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine Absage der Punktspiele durch den Spielausschuss.

Bei seitens übergeordneter Instanzen erlassenen Zugangsbeschränkungen, deren Auflagen für Jedermann erfüllbar sind, soll der Wettkampfbetrieb normal durchgeführt werden.

Sollten aber mind. 2 Stammspieler einer Mannschaft nachweislich wegen der erlassenen Auflagen nicht am Punktspiel teilnehmen dürfen, so kann die Verschiebung des Punktspieles durch diese Mannschaft beantragt werden. Die finale Entscheidung erfolgt durch den Staffelleiter oder den Spielausschuss.

#### 25 Manipulationen

25.1 Bei Manipulationen von Spielergebnissen oder Fälschungen von Spielberichten durch beide Mannschaften, wird das betreffende Punktspiel für beide Mannschaften als Nichtantreten mit sämtlichen daraus resultierenden Konsequenzen gewertet.

#### **26 Proteste**

- 26.1 Bei Protesten ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Dieser Vorbehalt ist vor Spielbeginn bzw. sofort nach Eintreten des den Protest begründenden Ereignisses auf dem Spielbericht zu vermerken. Das Spielen unter Protestvorbehalt muss eindeutig erkennbar sein. Ohne diesen Vorbehalt werden spätere Proteste nicht mehr berücksichtigt. Wird vor Ort eine einvernehmliche Lösung zwischen den Mannschaften gefunden, die den Protest dem Grunde nach hinfällig werden lässt, findet ein späterer Protest keine Berücksichtigung mehr. Die Fakten sind so aussagekräftig wie möglich zu dokumentieren.
- **Erläuterung:** Wird beispielsweise ein Punktspiel verspätet unter Einsatz verspäteter Spieler oder nach verspäteter Hallenöffnung einvernehmlich begonnen, ist eine nachträgliche Umwertung wegen Nichtantretens ausgeschlossen. Lediglich die Ordnungsstrafe wird verhängt.
- 26.2 Ein Mannschaftskampf muss nicht erst begonnen werden, wenn von vorneherein feststeht, dass die vorgeschriebene Mindestspieleranzahl unterschritten wird.
- 26.3 Die zuständigen Staffelleiter sind verpflichtet, ihrerseits festgestellte Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen vorliegenden Protest.

- 26.4 Während des Spielverlaufs auftretende Protestgründe sind sofort auf dem Spielbericht wie unter Punkt **26.1** zu vermerken.
- 26.5 Darüber hinaus gelten für Proteste die Bestimmungen der TBV-Rechtsordnung.

# 27 Berichterstattung

- 27.1 Von allen Mannschaftskämpfen ist ein Spielbericht zu erstellen, der von beiden Mannschaftsleitern zu unterschreiben ist. Mit der Unterschrift wird der Inhalt des Spielberichts akzeptiert. Um Manipulationen auszuschließen, muss auf Verlangen eine Kopie für die Gastmannschaft erstellt werden. Dabei sind auch digitale Kopien zulässig.
- 27.2 Die Heimmannschaften sind verpflichtet, die Originale der Spielberichte bis zum Saisonende aufzuheben und auf Anforderung dem Staffelleiter zuzusenden.
- 27.3 Alle Heimmannschaften sind verpflichtet, den Staffelleiter bis spätestens drei Stunden nach Ende des letzten Punktspieles über das Spielergebnis zu unterrichten, falls eine fristgemäße Eintragung in das Onlineergebnisportal nicht erfolgen kann.
- 27.4 Die Spielberichte sind ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen (z.B. Verletzungen). Es müssen zwingend Spielbeginn und Spielende auf dem Bericht und im Onlineergebnisportal vermerkt werden.
- 27.5 Verstöße werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

# 28 Gültigkeit

28.1 Die Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften mit den dazugehörigen Anlagen I bis IV treten mit Stand 31.08.2023 ab der Spielsaison 2023/24 in Kraft. Die bisherigen "Rahmenbestimmungen zur Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften" verlieren hierdurch ihre Gültigkeit.

# Anlage I Regelungen zum Auf- und Abstieg

Die Auf- und Abstiegsregelungen richten sich nach dem Auf- und Abstieg zur und von der Oberliga Mitte.

#### Fall 1: Differenz -2

#### Beispiel:

Zwei Absteiger aus der Oberliga Mitte in die Thüringenliga, kein Aufsteiger von der Thüringenliga in die Oberliga

#### Regelung für den Auf- und Abstieg:

- die jeweils drei letzten Mannschaften der Thüringenliga sowie der Verbandklassenabstiegsrunde steigen ab
- die jeweiligen 1. der Verbandsklassen aufstiegsrunde sowie der Bezirksklassenaufstiegsrunde steigen auf

#### Fall 2: Differenz -1

#### Beispiel:

Zwei Absteiger aus der Oberliga in die Thüringenliga, ein Aufsteiger aus der Thüringenliga in die Oberliga

#### Regelungen für den Auf- und Abstieg:

- die jeweils letzten beiden Mannschaften der Thüringenliga sowie der Verbandsklassenabstiegsrunde steigen ab
- die jeweiligen 1. Der Verbandsklassenaufstiegsrunde sowie der Bezirksklassenaufstiegsrunde steigen auf

#### Fall 3: Differenz 0 (Regelfall)

#### Beispiel:

Ein Absteiger aus der Oberliga in die Thüringenliga, ein Aufsteiger aus der Thüringenliga in die Oberliga

#### Regelungen für den Auf- und Abstieg:

- die jeweiligen letzten beiden Mannschaften der Thüringenliga sowie Verbandsklassenabstiegsrunde steigen ab
- die jeweils ersten beiden Mannschaften der Verbandsklassen- bzw.
   Bezirksklassenaufstiegsrunde steigen auf.

#### Fall 4: Differenz +1

#### Beispiel:

Kein Absteiger aus der Oberliga in die Thüringenliga, ein Aufsteiger aus der Thüringenliga in die Oberliga

#### Regelungen für den Auf- und Abstieg:

- die jeweils letzten Mannschaften der Thüringenliga sowie der Verbandsklassenabstiegsrunde steigen ab
- die jeweils ersten beiden Mannschaften der Verbandsklassenaufstiegsrunde sowie der Bezirksklassenaufstiegsrunde steigen auf

#### Sonderregelungen:

- Verzichtet einer der beiden Erstplatzierten der Verbandsklassenaufstiegsrunde auf sein Aufstiegsrecht in die Thüringenliga, geht das Aufstiegsrecht auf den Drittplatzierten über bzw. sofern dieser nicht will, auf den Vorletzten der Thüringenliga, anschließend auf den Vierten der Aufstiegsrunde. Sollte auch dieser das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen, ist das Aufstiegsrecht in die Thüringenliga verwirkt.
- Verzichtet einer der beiden Erstplatzierten der Bezirksklassenaufstiegsrunde auf sein Aufstiegsrecht in die Verbandsklasse, geht das Aufstiegsrecht an den Drittplatzierten über bzw. sofern dieser nicht will, auf den Vorletzten der Verbandsklassenabstiegsrunde, Anschließend auf den Vierten der Abstiegsrund. Sollte auch dieser das Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen wollen, ist das Aufstiegsrecht in die Verbandsklasse verwirkt.
- Die Aufstiegsspiele zur Thüringenliga bzw. Verbandsklasse sowie die Relegationsspiele der Verbandsklasse finden an einem (möglichst) neutralen Ort in Turnierform statt.
  - Die Halbfinals bestreiten die beiden Gruppenersten/-fünften gegen die Zweiten/sechsten der jeweils anderen Staffel. Die Sieger spielen um Platz 1/9, die Verlierer um Platz 3/11.
  - Sofern nur drei Mannschaften an den Aufstiegs- bzw. Relegationsspielen teilnehmen, erfolgt die Ausspielung der Plätze im Modus Jeder gegen Jeden.

In allen anderen Fällen entscheidet der Spielausschuss.

# Anlage II Antrag zur Erklärung einer Spielgemeinschaft (SpG)

Allgemeine Spielgemeinschaften							
Vereinsname des							
Trägervereins der SpG:							
Vereinsname des beteiligten							
Vereins der SgG:							
Name der SgG:							
Spielklasseneingliederung	f" d'a On'all la cas aval'f d'art an Mara's						
Mannschaft Spielklasse	für die Spielklasse qualifizierter Verein						
Spielberechtigung bei Auflösung der	r Spielgemeinschaft						
	nschaft, wir folgende Regelung bezüglich der						
Spielberechtigung für die jeweilige Spielkla							
Mannschaft Spielklasse	für die Spielklasse qualifizierter Verein						
·							
Spielberechtigung im Falle einer Qua	alifikation zur Oberliga-Mitte						
	Spielgemeinschaft in die Oberliga-Mitte, erhält die						
Spielberechtigung:							
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift						
Vorsitzender Trägerverein	Vorsitzender beteiligter Verein						
- contract of the contract of	g						
Dem Antrag wird stattgegeben / nicht stattgegeben							
Datum, Unterschrift							
<sup>-</sup> BV-Sportwart							

# Anlage III Antrag auf Spielverlegung

Antragsteller:						
_	Verein		Mannschaftsleiter			
Spielverlegung :						
_	Ligabezeichnu	ng	Spieltag			
Absender:						
	Vorname, Nam	ne				
_	Anschrift (Strat	Se, PLZ, Ort)				
-	E-Mail		Telefon			
Heimmannschaft:						
		Verein bzw. Mannschaft				
Gastmannschaft:						
		Verein bzw. Mannschaft				
ursprünglicher Te	ermin:					
		Datum / Uhrzeit				
neuer Termin						
		Datum / Uhrzeit				
Nur auszufüllen bei einer Veränderung des Spielortes.						
ursprünglicher Au	ustragungsort:					
		Sporthalle / Anschrift				
Neuer Austragungsort:						
		Sporthalle / Anschrif	t			
Verlegungsgrund	:					
Dieses Formular ist in dreifacher Ausfertigung auszufüllen und von den Mannschaftsleitern der beteiligten Vereine zu unterzeichnen. Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass dem zuständigen Staffelleiter die ausgefüllten, und von beiden Mannschaftsleitern unterzeichneten, Formulare so rechtzeitig zukommen, dass zehn Tage vor dem ursprünglichen Termin über den Antrag entschieden werden kann. Der Staffelleiter entscheidet über den Antrag und sendet beiden Vereinen seine Entscheidung zu. Eine Ausfertigung behält er zurück. Die Spielverlegung wird erst mit einem positiven Bescheid des Staffelleiters, der Eintragung im Onlineergebnisportal und mit der Unterzeichnung aller drei Parteien rechtsgültig.						
Α	schrift Mannsch Antragsteller		Datum, Unterschrift Mannschaftsleiter gegnerische Mannschaft			
Dem Antrag wird	stattgegeben /	nicht stattgegeben:	Datum, Unterschrift Staffelleiter			

# Anlage IV Spielbefreiung

- Eine Mannschaft ist auf Antrag spielbefreit, wenn ein Verein am Spieltag dem DBV oder TBV eine Sporthalle für Veranstaltungen zur Verfügung stellt und die Heimmannschaft deshalb nicht in der Lage ist, die angesetzten Punktspiele auszutragen.
- 2. Eine Mannschaft ist auf Antrag spielbefreit, wenn ein Stammspieler dieser Mannschaft
  - a. am Spieltag in einer Landes- oder deutschen Vertretung eingesetzt wird. Darunter fallen auch Teilnahmen an offiziellen Meisterschaften für Studierende, Behinderte und Senioren auf europäischer und höherer Ebene u. ä..
  - b. am Spieltag an einem Verbandslehrgang teilnimmt. Dies gilt nicht für Lehrgänge bzw. Maßnahmen des DBV/ TBV, zu denen sich die Spieler/ Vereine selbst zur Teilnahme anmelden müssen.
- 3. Der Antrag ist im Seniorenbereich an den Spielausschuss zu stellen.
- 3.1. Der Antrag ist spätestens bis zum Abgabetermin für die Hinrundenrangliste zu stellen.
- 3.2. Sind die Voraussetzungen für die Spielbefreiung zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten, so ist der Antrag nach dem Vorliegen der Gründe unverzüglich zu stellen.
- 3.3. Zuvor muss der Antragsteller die genehmigungsfreien Verlegungsmöglichkeiten nach Punkt 23.1 der DfMM ausschöpfen.
- 3.4. Scheitert dies, sollte vor Einreichung des Antrages eine Einigung beider Vereine auf einem genehmigungspflichtigen Termin erfolgen. Dabei sollten Vorverlegungen Vorrang vor Nachverlegungen haben. Spätester Nachholtermin ist der letzte Punktspieltag der regulären Saison. (Vor Beginn der Relegationsrunde!)
- 3.5. Der Spielausschuss nimmt die erforderliche Spielverlegung vor, die endgültig ist. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Spielausschuss möglich.
- 4. Eine Seniorenmannschaft ist auf Antrag spielbefreit, wenn ein jugendlicher Stammspieler dieser Mannschaft am Spieltag bei einer der folgenden Veranstaltungen zum Einsatz kommt.
  - a. internationale Maßnahmen in einer Auswahl des DBV oder TBV
  - b. Deutsche Meisterschaften
  - c. A-Ranglistenturniere
  - d. Südwestdeutsche Meisterschaften (nicht SWD-Ranglistenturniere)